

GLKB

Ein für die Glarner Kantonalbank, aufgelegter

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit den Teilvermögen

ESG Einkommen
ESG Ausgewogen
ESG Wachstum
ESG Kapitalgewinn

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
Oktober 2023

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich
Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Die folgenden Informationen richten sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die dem Recht eines Staates unterworfen sind, der die Distribution oder Nutzung dieser Informationen verbietet. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Fondsprospekt beschriebenen Risiken hingewiesen. Investoren müssen darauf gefasst und in der finanziellen Lage sein, (allenfalls erhebliche) Kursverluste verkraften zu können.

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	4
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2 Laufzeit	4
1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.....	4
1.4 Rechnungsjahr	6
1.5 Prüfgesellschaft	6
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel.....	7
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	7
1.9 Verwendung der Erträge	8
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	8
1.11 Nettoinventarwert.....	17
1.12 Vergütungen und Nebenkosten.....	18
1.13 Einsicht der Berichte.....	20
1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds	21
1.15 Wesentliche Risiken.....	21
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	24
2 Informationen über die Fondsleitung	25
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	25
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung.....	25
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	25
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital.....	25
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	26
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	26
3 Informationen über die Depotbank	27
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	27
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	27
4 Informationen über Dritte	27
4.1 Zahlstellen	27
4.2 Vertreiber	27
4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	28
5 Weitere Informationen	29
5.1 Nützliche Hinweise	29
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Informationen	30
5.3 Verkaufsrestriktionen	30
6 Weitere Anlageinformationen	31
6.1 Bisherige Ergebnisse.....	31
6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II.....	32
7 Ausführliche Bestimmungen	32

Teil 2: Fondsvertrag.....	33
I. Grundlagen	33
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	33
III. Richtlinien der Anlagepolitik	37
A Anlagegrundsätze	37
B Anlagetechniken und –instrumente.....	48
C Anlagebeschränkungen.....	51
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	53
V. Vergütungen und Nebenkosten.....	55
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	58
VII. Verwendung des Erfolges.....	59
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	59
IX. Umstrukturierung und Auflösung.....	60
X. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank.....	61
XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	62

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds "GLKB" wurde von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 26. September 2023 genehmigt

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- a) **ESG Einkommen**
- b) **ESG Ausgewogen**
- c) **ESG Wachstum**
- d) **ESG Kapitalgewinn**

Der Anleger¹ ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

1.2 Laufzeit

Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen haben eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Erträge aus den Teilvermögen, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die separat ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf Anteilsklassen, die ausschliesslich von bestimmten Anlegern gehalten werden, namentlich von steuerbefreiten in der Schweiz domizilierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom Teilvermögen zurückbehaltenen und

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt (Meldung gemäss Art. 38a VStV).

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Erträge aus den Teilvermögen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer gegebenenfalls basierend auf dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden bei thesaurierten Erträgen gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Steuerliche Angaben für alle Anleger

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution» unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile aller Teilvermögen und deren Anteilsklassen lauten auf den Inhaber oder Namen. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Anforderungen an den Anlegerkreis.

- "R"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "R"-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- "Vorsorge"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet und die sich ausschliesslich an bestimmte qualifizierte Anleger wendet. Als qualifizierte Anleger gelten in Verbindung mit der "Vorsorge"-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge (Säule 3a), Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "Vorsorge"-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse "Vorsorge" verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit dieses Teilvermögens handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen dieses Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilsklassen dieses Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12:00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag, T+1) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens zu erzielen. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens der Teilvermögen statt. Nach 12:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile eines Teilvermögens bzw. einer Klasse eines Teilvermögens entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieses Teilvermögens bzw. dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission resp. allfälligen Ausgabespesen zugunsten des entsprechenden Teilvermögens. Die Höhe der Ausgabekommission resp. der Ausgabespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilvermögens bzw. einer Klasse eines Teilvermögens entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieses Teilvermögens bzw. dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des entsprechenden Teilvermögens. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 2 Bankarbeitstage nach dem massgebenden Auftragstag (Valuta: T + zwei Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der "**R**"-Klasse sowie der "**Vorsorge**"-Klasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in Schweizer Franken (CHF) dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge dieser Thesaurierungsklassen in Schweizer Franken (CHF) an die Anleger.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

a) ESG Einkommen

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge, ergänzt durch mögliche Kapitalgewinne, um langfristig die reale Erhaltung der Vermögenswerte sicherzustellen. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf ESG-bewusste Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

b) ESG Ausgewogen

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge sowie ein langfristig realer Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf ESG-bewusste Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheidungen einbezogen.

c) ESG Wachstum

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erwirtschaftung eines langfristig realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne ergänzt durch mögliche Zins- und Dividendenerträge. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf ESG-bewusste Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheidungen einbezogen.

d) ESG Kapitalgewinn

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erwirtschaftung eines langfristig realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne ergänzt durch mögliche Dividendenerträge. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf ESG-bewusste Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheidungen einbezogen.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung für die Teilvermögen – ESG Einkommen; – ESG Ausgewogen, – ESG Wachstum und – ESG Kapitalgewinn

Nachhaltigkeitsziel

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Analyse von Unternehmen und Emittenten ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Beurteilt wird der Umgang eines Unternehmens mit ESG-Risiken und -Chancen. Der branchenspezifischen Relevanz von ESG-Faktoren wird entsprechend Rechnung getragen, so dass Unternehmen und Emittenten anhand ihrer Exposition zu ESG-Risiken und -Chancen in Branchenführer, Mittelfeld und Nachzügler eingeordnet werden. Eine zusätzlich zur traditionellen Unternehmens- und Finanzanalyse angewendete ESG-Analyse kann daher eine wertvolle zusätzliche Dimension bei der Einschätzung der Risiko-Rendite-Profile der Unternehmen darstellen.

Ziel ist es, die Vermögen der Teilvermögen, nach Abzug der gehaltenen Bankguthaben sowie allfälligen Call- und Termingeldern (da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren gänzlich fehlt), zu 100% in nachhaltige Anlagen gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen anzulegen.

Nebst den vorgenannten Abzügen (Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) können zusätzlich bis maximal 10% des Vermögens eines Teilvermögens (vor Abzug der Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) in Anlagen investiert werden, welche die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien nicht vollständig erfüllen (beachte diesbezüglich den nachstehend aufgeführten Abschnitt "Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien"). Zielfonds, welche den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansatz erfüllen, werden zu 100% als nachhaltige Anlagen eingestuft (ungeachtet ihrer allfälligen Quote an nicht-nachhaltigen Portfolioanlagen).

Angewandte Nachhaltigkeitsansätze

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden insbesondere auf direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere angewandt.

Für Anlageklassen, die keine Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere beinhalten (bspw. Edelmetalle und Immobilien), ist der nachstehend dargelegte Nachhaltigkeitsansatz nicht in identischer Weise anwendbar, da für diese Anlageklassen sich unterscheidende ESG-Rating-Methodologien angewendet werden und auch andere ESG-Bewertungsmaßstäbe gelten. Stattdessen werden in der Due Diligence solcher indirekter Anlagen alternative ESG-Massstäbe (Labels, Standards, Ratings) herangezogen. Diese können u.a. sein GRESB und GEAK für Immobilien oder Fairtrade Max Havelaar für Edelmetalle. Damit ist gewährleistet, dass auch für Anlageklassen wie Edelmetalle und Immobilien ein ähnlicher ESG-Standard eingehalten wird, wie für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere. Generell beobachtet die Basler Kantonalbank die Entwicklungen am Markt für nachhaltige Anlagen und verfeinert die ESG-Methodik für ihren Auswahlprozess kontinuierlich.

Nachhaltigkeitsansatz für direkte Anlagen

Bei der Auswahl der Anlagen wird in Unternehmen bzw. Emittenten investiert, die eine ESG-Analyse der Basler Kantonalbank durchlaufen haben, welche Positiv- (**Best-in-Class**) und Negativkriterien (**Ausschlusskriterien**) berücksichtigt.

Die Abkürzung ESG steht für die englischen Begriffe "Environmental", „Social" und „Governance". Die deutsche Übersetzung der Begriffe lautet „Umwelt", „Soziales" und „gute Unternehmensführung". Die Grundauswahl der Basler Kantonalbank basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC (<https://www.msci.com>). Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet.

Die Basler Kantonalbank wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze in Kombination an:

Best-in-Class:

Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern verwalten (Best-in-Class). Dabei werden die ESG-Ratings von MSCI ESG herangezogen. Die Ratings reichen von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis hin zu rückständig (B, CCC). Die Ratings werden auf Emittentenebene vergeben und gelten für sämtliche Forderungs- und Beteiligungswertpapiere des Emittenten sowie, nach Massgabe der Analyse von MSCI ESG, auch von verbundenen Unternehmen.

Hinsichtlich des Best-in-Class-Ansatzes weisen alle diese Direktanlagen mindestens eine MSCI ESG Rating von BBB auf.

Für die Auswahl von Staaten werden ebenfalls die ESG-Ratings von MSCI ESG herangezogen. Kantone, Städte und Regionen ohne Nachhaltigkeitsratings erben das ESG-Rating der nächsten übergeordneten Region mit ESG-Rating. Der Vermögensverwalter plausibilisiert die Daten von MSCI ESG und kann zu einer abweichenden, schlechteren Einschätzung gelangen.

Ausschlüsse:

- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG geächtete Waffen (Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen) herstellen oder mit solchen handeln.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Erzeugung von Strom aus Kohle und/oder Öl erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 20% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial oder als Zulieferer für Kriegsmaterial erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 5% des Umsatzes mit der Herstellung von Atomenergie und wesentlichen Komponenten für den Bau von Kernreaktoren erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Gentechnologie in der Landwirtschaft, Tabak, Alkohol, Pornografie und Glücksspiel erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG Palmölplantagen anbauen und ernten als auch weiterverarbeitende Palmölproduzenten.
- Unternehmen, die gemäss der Kontroversenliste von MSCI ESG in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung internationaler Arbeitsgrundrechte sowie weiteren grundlegenden Arbeitsrechten gemäss ILO verwickelt sind.
- Verzicht auf Finanzanlagen, die Derivate auf Agrarrohstoffe enthalten.
- Bei Investitionen in Staatsanleihen dürfen die Länder nicht von UN-Embargo-Regelungen betroffen sein und müssen sich zur Einhaltung der UN-Menschenrechtskonventionen bekennen.
- Unternehmen und Emittenten, deren Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org/>) verstossen, insbesondere Korruption sowie Verletzungen der UN-Menschenrechtskonvention und Arbeitsgrundrechten.

Nachhaltigkeitsansatz für indirekte Anlagen (Zielfonds)

Für Anlagen in Zielfonds wird die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien ebenfalls gefordert. Die Basler Kantonalbank unterzieht jeden Zielfonds, nebst dem ordentlichen Fondsevaluationsverfahren (Best-in-Class-Prüfung), einem umfassenden Nachhaltigkeitsaudit (Due Dilligence).

Das Nachhaltigkeitsaudit ist ein Prozessaudit. Hierbei wird die ESG-Methodik des Vermögensverwalters des Zielfonds kritisch bewertet. Entsprechend wird gefordert, dass in den Anlagerichtlinien der Zielfonds Ausschlusskriterien und eine ESG-Analyse in einer Art und Weise definiert sind, dass von einem überzeugenden ESG-Ansatz gesprochen werden kann, welcher grundsätzlich dem Nachhaltigkeitsansatz (Nachhaltigkeitsstandard) der Basler Kantonalbank entspricht.

Die für die Nachhaltigkeitsprüfung von Zielfonds definierten Kriterien sind abgeleitet vom übergeordnet geltenden ESG-Framework der Basler Kantonalbank für die Auswahl von Einzeltiteln (Aktien und Anleihen). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt "Nachhaltigkeitsansatz für direkte Anlagen" vorstehend verwiesen. Jedoch wird das für die Direktanlagen definierten MSCI ESG Mindestrating von BBB als Kriterium weder auf Stufe der Zielfonds noch auf die Anlagen der Zielfonds vorausgesetzt. Bei der Nachhaltigkeitsprüfung von Zielfonds werden also ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Es wird jedoch darauf geachtet, dass die Nachhaltigkeitsanalyse nachvollziehbar und glaubwürdig erfolgt. Die basierend auf einer Nachhaltigkeitsanalyse implementierte ESG-Methodologie muss griffig im Investitionsprozess des Zielfonds implementiert sein, so dass sich dies signifikant auf das investierbare Universum an Beteiligungs- oder Forderungspapieren auswirkt oder sich einen evidenten und positiven Einfluss auf die ESG-Kennzahlen des Portfolios ergeben.

Durch eine regelmässige Überwachung der ESG-Methodologie der Zielfonds wird gewährleistet, dass sich im Resultat das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfondsportfolios systematisch und über die Dauer persistent von einer vergleichbaren, nicht nach ESG-Grundsätzen verwalteten Anlage oder Benchmark abhebt. Die Beurteilung der Effektivität deren ESG-Prozesse basiert auf fondsbezogenen ESG-Daten von externen ESG-Datenanbietern.

Der Nachhaltigkeitsaudit stützt sich grösstenteils auf Unterlagen, die vom Zielfonds Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls fixer Bestandteil des Evaluationsprozesses sind Interviews (Antwort- und Frage- runden) mit dem Verwalter des Zielfonds mit Fokus auf die ESG-Research-Methodik und den ESG-Anlage- prozess. Darüber hinaus wird auch auf externe ESG-Daten zurückgegriffen, womit die Effektivität des ESG- Anlageprozesses des jeweiligen Zielfonds unterstützend hinterfragt wird. Dabei stützt sich die Basler Kan- tonalbank sowohl auf intern vorhandene, lizenzpflichtige Tools und Datenanbieter, als auch auf öffentlich zugänglich Quellen.

- Lizenzpflichtige ESG-Ressourcen sind: Morningstar Direct (Sustainalytics), Bloomberg, MSCI ESG
- Öffentliche Quellen können sein: MSCI Fund Ratings and Climate Search Tool, MSCI Index Profile Tool, FNG Nachhaltigkeitsprofile, LuxFlag, Eurosif, PRI Public Signatory Reports

Voraussetzung für die Selektion eines Zielfonds ist, dass bei der Selektion von Unternehmen und Emittenten ein **negatives Screening / Ausschlüsse** angewandt wird. Zusätzlich muss entweder ein **Best-in-Class-An- satz** oder eine stringent umgesetzte **ESG-Integration** zwingend implementiert sein.

Ausschlüsse auf Stufe Zielfonds

Insbesondere fordert die obige Due Diligence, dass Unternehmen und Emittenten, die mehr als 5% ihres Um- satzes mit Rüstungsindustrie, Atomwirtschaft und Gentechnologie in der Landwirtschaft erzielen, ausge- schlossen werden. Ausserdem muss der Verwalter des jeweiligen Zielfonds für Unternehmen und Emitten- ten mindestens drei weitere eigene Ausschlusskriterien definieren und anwenden (z.B. Ausschluss fossiler Brennstoffe, Alkohol, Tabak, etc.). Mit den damit insgesamt mindestens sieben Ausschlusskriterien wird si- chergestellt, dass die Zielfonds einem griffigen und umfassenden Ausschlussmechanismus unterliegen und somit nicht in kritische Geschäftsaktivitäten und -praktiken involviert sind. Ebenso muss der Verwalter des jeweiligen Zielfonds Unternehmen und Emittenten, die in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhal- tung des UN Global Compact (Korruption, ILO Arbeitsrechte, UN Menschenrechte) verwickelt sind, aus- schliessen (**negatives Screening / Ausschlüsse**).

Mit den vorgenannten Massnahmen wird das Ziel verfolgt, dass der Nachhaltigkeitsansatz des Verwalters des jeweiligen Zielfonds grundsätzlich vereinbar ist mit dem allgemeingültigen Nachhaltigkeitsansatz der Basler Kantonalbank.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die selektierten Zielfonds durch die Basler Kantonalbank re- gelmässig überprüft. Zielfonds, deren ESG-Standard nicht mehr obigen Due Diligence Standards entspre- chen, werden interessewährend veräussert.

Weitere Nachhaltigkeitsbestimmungen für direkte und indirekte Anlagen (Zielfonds)

Vorgehen bei Ratingänderungen:

Die Aktualisierung der ESG-Ratings verläuft gestaffelt nach Branchen über das gesamte Jahr. Daher kann es jederzeit zu Ratingänderungen und damit zu Änderungen im ESG-bewussten Anlageuniversum kommen. Ändert sich ein Nachhaltigkeitsrating und liegt dieses neu ausserhalb der genannten Kriterien, wird der Titel in die nachstehend aufgeführten Quote bezüglich "Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskri- terien" zugerechnet.

Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien:

Die Teilvermögen investieren grundsätzlich nur in ESG-bewusste Anlagen. Falls die Einhaltung der beschrie- benen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann, beispielsweise infolge von spe- ziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten, kann bis maximal 10% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens (vor Abzug der Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) in Anlagen investiert werden, welche die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht bzw. nicht voll- ständig erfüllen.

Risiken im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitskriterien:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen. Dies erschwert einerseits die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzinstru- mente. Andererseits ist die Nachvollziehbarkeit der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsan- sätzen im Anlageprozess eingeschränkt, da dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen zukommt. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unter- nehmen bzw. Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständi- gkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltig- keitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines Teilvermögens

beeinflussen. Entsprechend kann das Vermögen eines Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsansätzen getätigt werden, eine andere Wertentwicklung und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein Teilvermögen von der Benchmark abweicht, vorteilhafte Anlagen nicht getätigt oder ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt werden. Dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken.

1.10.2 Informationen zu Vor- und Nachteilen von Dachfonds gegenüber Direktanlagen

Die Teilvermögen können mehr als 49% ihres Vermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds bzw. Ziel-Dachfonds) investieren und qualifiziert daher als Dachfonds.

Wesentliche Vor- und Nachteile eines Dachfonds gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile

- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Vermögensverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds (u.a. alternative Anlagen) haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- diesem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfkosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal auf der Ebene dieses Dachfonds und einmal auf der Ebene der Zielfonds bzw. Ziel-Dachfonds, in die dieser Dachfonds sein Vermögen investiert.

1.10.3 Selektionsverfahren für Anlagen in Zielfonds

Das Fondsvermögen kann gemäss der Anlagepolitik in verschiedene Zielfonds investiert werden. Die Zielfonds werden nach strengen Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite inkl. Berücksichtigung der Fondskosten;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der Strukturen und deren Beständigkeit der Vermögensverwalter;
- Analyse der Anlageprozesse und der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. Legal due diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Investitionen werden nur in kollektive Kapitalanlagen, welche einen transparenten und professionellen Anlageprozess aufweisen, getätigt.

Neben oben aufgeführten Punkten werden bei der Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen insbesondere die direkten Kosten wie Verwaltungskommission, TER sowie indirekte Kosten wie Steuern (Rückforderung Quellensteuern), Kosten aufgrund des Fondsdomizils (Stempelsteuern), Bid-Ask Spread bei ETFs und Ausgabe- und Rücknahmekommissionen geprüft, um eine möglichst hohe Kosteneffizienz zu gewährleisten. Zudem werden bei der Auswahl Rahmenbedingungen wie Handelbarkeit, Grösse, Replikationsmethode und Effektenleihe berücksichtigt.

Gestützt auf diesen Selektionskriterien wählt der Vermögensverwalter die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

Monitoring/Risikomanagement

Alle Zielfonds bzw. Ziellanlageorganismen werden laufend überwacht. Ergibt die Überwachung Unstimmigkeiten, wird die Due Diligence in Teilen oder vollständig wiederholt.

1.10.4 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Im Einzelnen gelten für die Teilvermögen insbesondere die folgenden Anlagebeschränkungen:

Für jedes Teilvermögen dürfen einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrages als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

Die Anlagen in OTC-Geschäfte derselben Gegenpartei sind auf 5% beschränkt. Ist die Gegenpartei eine Bank mit Sitz in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Europäische Investitionsbank (EIB), Nordic Investment Bank (NIB), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 Ziff. 12 des Fondsvertrages aufgeführt. Alle Teilvermögen haben aufgrund ihrer Anlagepolitik keinen Fokus auf einen "engen Markt" und werden deshalb dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.10.5 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 83 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteiisiken.

1.10.6 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Bei allen Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente des jeweiligen Teilvermögens (insbesondere zu den Derivaten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

a) ESG Einkommen

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Anteile der "R"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.

b) ESG Ausgewogen

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Anteile der "R"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.

c) ESG Wachstum

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Anteile der "R"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.

d) ESG Kapitalgewinn

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- Anteile der "R"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse: höchstens 1.10% p.a.

Die Kommission wird bei der "R"-Klasse und "Vorsorge"-Klasse verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank für alle Teilvermögen

- Anteile der "R"-Klasse: höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse: höchstens 0.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die effektive Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a. exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

a) ESG Einkommen

Stichtag	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse
30.06.2024		
30.06.2025		

b) ESG Ausgewogen

Stichtag	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse
30.06.2024		
30.06.2025		

c) ESG Wachstum

Stichtag	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse
30.06.2024		
30.06.2025		

d) ESG Kapitalgewinn

Stichtag	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse
30.06.2024		
30.06.2025		

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen für keine der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen (sofern vorhanden) Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus für keine der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Für alle Teilvermögen

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

– "R"-Klasse keine *

– "Vorsorge"-Klasse keine *

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

– "R"-Klasse keine *

– "Vorsorge"-Klasse keine *

**) beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen noch Rücknahmekommissionen erhoben.*

Ausgabespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des jeweiligen Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft jeweils alle Anteilklassen eines Teilvermögens) keine **

Rücknahmespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des jeweiligen Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft jeweils alle Anteilklassen eines Teilvermögens) keine **

****) Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, in welches der Anleger investiert bzw. aus welchem der Anleger ausscheidet, die aufgeführten Nebenkosten (Ausgabespesen bzw. Rücknahmespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabespesen noch Rücknahmespesen erhoben.*

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Weder die Fondsleitung noch die Vermögensverwalter haben für den GLKB Umbrella-Fonds Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Weder die Fondsleitung noch die Vermögensverwalter haben für den GLKB Umbrella-Fonds Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übriger Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Wesentliche Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in das jeweilige Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in das jeweilige Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält das jeweilige Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Liquidität

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenparteiisiko

Das Gegenparteiisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des jeweiligen Teilvermögens, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Spezifische Risikofaktoren

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

OTC-Titel

OTC-Titel werden zwar regelmässig gehandelt, nicht aber an einem geregelten Markt. Die für kotierte Titel geltenden Informations-, Melde- und Angebotspflichten gelten für sie nicht. Insofern findet die Marktbildung in einem Umfeld statt, in dem Transparenz und börsengesetzliche Schutzbestimmungen der Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, weitgehend fehlen. Das Risiko der Ausnutzung ihrer Stellung und eines Informationsvorsprungs durch Aktionäre mit Kenntnis der inneren Vorgänge der Gesellschaft und eine für Kleinaktionäre ungünstige Entwicklung bei Übernahmen ist deutlich grösser als bei kotierten Titeln.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Der Vermögensverwalter ist bestrebt, ein breit diversifiziertes Portfolio zu gestalten. Zeitweise behält er sich jedoch das Recht offen, in erhöhtem Umfang in einzelne erfolgversprechende Unternehmen zu investieren und die Anlagen auf einzelne Länder und Sektoren zu fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn solche Anlagen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

Derivatrisko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Fonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen.

Anlagen in Strukturierte Produkte / Zertifikate

Die Teilvermögen können in Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswerten verknüpft. Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteiisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Nicht alle Zertifikate werden an einer Börse oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Anlagen in Zielfonds

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Vermögensverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Commodities

Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die Aktienmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Preise von Commodities vorab von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden. Commodities werden häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Namentlich bei seltenen Metallen können aufgrund von irrationalem Marktverhalten Preisausschläge auftreten.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der von ihr verantworteten Anlagefonds bzw. Teilvermögen mindestens quartalsweise unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Anlagefonds bzw. ein Teilvermögen einen Vermögensgegenstand nicht zum notierten Preis oder fairen Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Dabei kann eine verringerte Liquidität im Handel der gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Die Fondsleitung überwacht dieses Liquiditätsrisiko, indem sie eine Einschätzung der Liquidität der im Anlagefonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vornimmt. Dabei ist für jeden Anlagefonds eine Liquiditätsquote definiert worden, welche die erwartete Mindestliquidität reflektiert. Die Fondsleitung überwacht die Einhaltung dieser Liquiditätsquote und hat Vorgehensweisen bei deren Unterschreitung definiert.

Je nach Vermögensgegenstand wird die Beurteilung der Liquidität basierend auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse vorgenommen. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität mittels historischem Handelsvolumen beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Die Fondsleitung bedient sich in der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch an den Ergebnissen verschiedener gerechneter Szenarien. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Fonds bzw. des Teilvermögens simuliert, indem sich die Liquidität in den Vermögensgegenständen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Fonds bzw. des Teilvermögens mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz insgesamt 60 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf rund CHF 5.2 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art. 34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsleitung:

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2022 CHF 8'000'000

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Glarner Kantonalbank und Basler Kantonalbank übertragen. Im Rahmen dieser Co-Verwaltung verantwortet die Glarner Kantonalbank die Strategische und Taktische Asset Allokation, während die Basler Kantonalbank die Implementierung der Anlagestrategie und Ausführung der Wertschriftentransaktionen durchführt.

Die genaue Ausführung der jeweiligen Aufgaben regelt je ein zwischen der Fondsleitung und dem jeweiligen Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Anschrift der beiden Vermögensverwalter

Glarner Kantonalbank
Hauptstrasse 21
CH-8750 Glarus

Basler Kantonalbank
Aeschenvorstadt 41
CH-4051 Basel

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Die Fondsleitung wird dabei von der Basler Kantonalbank beraten. Die Grundlagen für diese Beratung resp. die Ausübung bilden die von der Fondsleitung vorgegebenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte umfasst einerseits die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Voting) und andererseits Engagement mit dem Ziel, die Corporate Governance zu verbessern. Unter Engagement wird der aktive und konstruktive Dialog mit den Gesellschaften, in welche die Teilvermögen des GLKB Umbrella-Fonds investiert sind oder zu investieren planen, verstanden.

Voting und Engagement haben mittel- bis langfristig unter Anderem zum Ziel, Verbesserungen in der Corporate Governance zu erzielen.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Anschrift der Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

Bei der Zahlstelle in der Schweiz sind die vorgeschriebenen Informationen für die Anteilsinhaber (Prospekt, Fondsvertrag, Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise) kostenlos erhältlich sowie sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

Glarner Kantonalbank, Glarus (vgl. Ziff. 2.5)

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreter bestimmen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Glarner Kantonalbank und Basler Kantonalbank übertragen. Im Rahmen dieser Co-Verwaltung verantwortet die Glarner Kantonalbank die Strategische und Taktische Asset Allokation, während die Basler Kantonalbank die Implementierung der Anlagestrategie und Ausführung der Wertschriftentransaktionen durchführt.

Die genaue Ausführung der jeweiligen Aufgaben regelt je ein zwischen der Fondsleitung und dem jeweiligen Vermögensverwalter abgeschlossene Vermögensverwaltungsverträge.

Bei den Vermögensverwaltern handelt es sich nicht um mit der Fondsleitung verbundene Unternehmen, so dass insoweit keine Interessenkonflikte vorliegen. Interessenkonflikte können jedoch dadurch entstehen, dass die Vermögensverwalter in der gleichen oder in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Anlagefonds oder sonstige Dritte als Anlageverwalter bzw. Anlageberater tätig sind und in dieser Funktion eine vergleichbare Anlagestrategie umsetzt. Gemäss Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Fondsleitung und den Vermögensverwaltern sind die Vermögensverwalter zu einem angemessenen Umgang mit derartigen Interessenkonflikten verpflichtet.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

5.1.1 ESG Einkommen

Valorenummer	"R"-Klasse:	129326762
	"Vorsorge"-Klasse:	129326796
ISIN	"R"-Klasse:	CH1293267626
	"Vorsorge"-Klasse:	CH1293267964
FATCA-GIIN	9VCYYG.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilklassen	"R"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"Vorsorge"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.1.2 ESG Ausgewogen

Valorenummer	"R"-Klasse:	129326799
	"Vorsorge"-Klasse:	129327036
ISIN	"R"-Klasse:	CH1293267998
	"Vorsorge"-Klasse:	CH1293270364
FATCA-GIIN	66X0K2.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilklassen	"R"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"Vorsorge"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.1.3 ESG Wachstum

Valorenummer	"R"-Klasse:	129327037
	"Vorsorge"-Klasse:	129327038
ISIN	"R"-Klasse:	CH1293270372
	"Vorsorge"-Klasse:	CH1293270380
FATCA-GIIN	SW7QVC.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilklassen	"R"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"Vorsorge"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.1.4 ESG Kapitalgewinn

Valorenummer	"R"-Klasse:	129327039
	"Vorsorge"-Klasse:	129327040
ISIN	"R"-Klasse:	CH1293270398
	"Vorsorge"-Klasse:	CH1293270406
FATCA-GIIN		3V73F7.99999.SL.756
Rechnungseinheit des Teilvermögens		Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklassen	"R"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"Vorsorge"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Informationen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Kalenderjahre bzw. der angegebenen Periode

a) ESG Einkommen

Periode	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse

b) ESG Ausgewogen

Periode	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse

c) ESG Wachstum

Periode	"R"-Klasse	"«Vorsorge"-Klasse

d) ESG Kapitalgewinn

Periode	"R"-Klasse	"Vorsorge"-Klasse

6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MIFID II

Die Zielmarktdefinition der Teilvermögen resp. der Anteilsklassen sind im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkten handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter der Teilvermögen resp. der Anteilsklassen sind auf der Website www.llbsswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen resp. der Anteilsklassen.

6.2.1 ESG Einkommen

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die sich höhere Ertragschancen mit Aktien oder Fremdwährungen nicht völlig entgehen lassen wollen, jedoch trotzdem nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten. Die Investoren erwarten, dass im Teilvermögen neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

6.2.2 ESG Ausgewogen

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren mit einer erhöhten Risikobereitschaft, die auf einen dominierenden Aktienanteil jedoch verzichten wollen. Die Investoren erwarten, dass im Teilvermögen neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

6.2.3 ESG Wachstum

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die längerfristig an einem höheren Vermögenswachstum durch die stärkere Ausrichtung auf Kapitalgewinne interessiert sind und eine überdurchschnittliche Risikotoleranz aufweisen. Die Investoren erwarten, dass im Teilvermögen neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

6.2.4 ESG Kapitalgewinn

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die längerfristig an einem höheren Vermögenswachstum durch die starke Ausrichtung auf Kapitalgewinne interessiert sind und eine überdurchschnittlich hohe Risikotoleranz aufweisen. Die Investoren erwarten, dass im Teilvermögen neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «GLKB» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «übriger Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - a) ESG Einkommen
 - b) ESG Ausgewogen
 - c) ESG Wachstum
 - d) ESG Kapitalgewinn
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter sind die Basler Kantonalbank, Basel, und Glarner Kantonalbank, Glarus.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagen-gesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahme-preise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilver-mögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die orga-nisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Inte-resse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforder-liche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und An-leger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds bzw. Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Fonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nichtbeschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am jeweiligen Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen, welche teilweise auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Anforderungen an den Anlegerkreis.

- "R"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "R"-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
- "Vorsorge"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet und die sich ausschliesslich an bestimmte qualifizierte Anleger wendet. Als qualifizierte Anleger gelten in Verbindung mit der "Vorsorge"-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge (Säule 3a), Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "Vorsorge"-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse "Vorsorge" verpflichtet, ihre Beteiligung an der jeweiligen Klasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile direkt bei der Depotbank oder über eine Drittbank verwahrt werden.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Klasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. m einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) bis h), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. i), Edelmetalle, Commodities, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) bis h), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. i), Edelmetalle, Commodities, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- e) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- f) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts.
- g) Andere kollektive Kapitalanlagen, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- h) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.
- i) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- j) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- k) Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, Derivate oder strukturierte Produkte.
- l) Commodities, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, Derivate oder strukturierte Produkte.
- m) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis l) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

2.1 ESG Einkommen

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge, ergänzt durch mögliche Kapitalgewinne, um langfristig die reale Erhaltung der Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei wird auch eine ESG-bewusste Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen überwiegend in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheidungen einbezogen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens 51% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungungen zu beachten:
 - aa) mindestens 10% und max. 35% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) anlegen;
 - ab) mindestens 45% und max. 90% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e) die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 15% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%;
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) Direkt und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%;
 - ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 20%;
 - cf) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden;
 - cg) Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. m) höchstens 10%. Anlagen, die unter Ziff. 1 Bst. m) fallen, können im Vermögen des Teilvermögens gehalten, dürfen jedoch nicht aktiv erworben werden;

- ch) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. aa) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bc) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Beteiligungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
 - ci) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. ab) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bd) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Forderungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
 - cj) Indirekte Anlagen in Immobilienfonds gemäss Bst. ce) vorstehend sowie direkte und indirekte Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) oder in Unternehmen aus aufstrebenden Märkten (Emerging Markets Anlagen), wobei bei den indirekten Anlagen der anlagepolitische Fokus des gewählten Anlagevehikels aus den entsprechenden Produktunterlagen (Termsheets, Prospekt, Fondsvertrag) explizit hervorgehen muss, zusammen insgesamt höchstens 30%.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Analyse von Unternehmen und Emittenten ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Beurteilt wird der Umgang eines Unternehmens mit ESG-Risiken und -Chancen. Der branchenspezifischen Relevanz von ESG-Faktoren wird entsprechend Rechnung getragen, so dass Unternehmen und Emittenten anhand ihrer Exposition zu ESG-Risiken und -Chancen in Branchenführer, Mittelfeld und Nachzügler eingeordnet werden. Eine zusätzlich zur traditionellen Unternehmens- und Finanzanalyse angewendete ESG-Analyse kann daher eine wertvolle zusätzliche Dimension bei der Einschätzung der Risiko-Rendite-Profile der Unternehmen darstellen.

Ziel ist es, das Vermögen des Teilvermögens, nach Abzug der gehaltenen Bankguthaben sowie allfälligen Call- und Termingeldern (da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren gänzlich fehlt), zu 100% in nachhaltige Anlagen gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen anzulegen.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen, Ratingänderungen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen können nebst den vorgenannten Abzügen (Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) zusätzlich bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens (vor Abzug der Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) in Anlagen investiert werden, welche die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien bzw. die ausführlichen Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts nicht vollständig erfüllen (beachte diesbezüglich den Abschnitt "Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien"). Zielfonds, welche den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansatz für Zielfonds erfüllen, werden zu 100% als nachhaltige Anlagen eingestuft (ungeachtet ihrer allfälligen Quote an nicht-nachhaltige Portfolioanlagen).

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden insbesondere auf direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere angewandt.

Für Anlageklassen, die keine Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere beinhalten (bspw. Edelmetalle und Immobilien), ist der nachstehend dargelegte Nachhaltigkeitsansatz nicht in identischer Weise anwendbar, da für diese Anlageklassen sich unterscheidende ESG-Rating-Methodologien angewendet werden und auch andere ESG-Bewertungsmaßstäbe gelten. Stattdessen werden in der Due Diligence solcher indirekter Anlagen alternative ESG-Massstäbe (Labels, Standards, Ratings) herangezogen. Diese können u.a. sein GRESB und GEAK für Immobilien oder Fairtrade Max Havelaar für Edelmetalle. Damit ist gewährleistet, dass auch für Anlageklassen wie Edelmetalle und Immobilien ein ähnlicher ESG-Standard eingehalten wird, wie für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere. Generell beobachtet die Basler Kantonalbank die Entwicklungen am Markt für nachhaltige Anlagen und verfeinert die ESG-Methodik für ihren Auswahlprozess kontinuierlich.

Bei Direktanlagen basiert die Selektion auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern verwalten. Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien** (negatives Screening) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Hinsichtlich des Best-in-Class-Ansatzes weisen alle diese Direktanlagen mindestens eine MSCI ESG Rating von BBB auf.

Für Anlagen in Zielfonds werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Zudem wird das für die

Direktanlagen definierten MSCI ESG Mindestrating von BBB als Kriterium weder auf Stufe der Zielfonds noch auf die Anlagen der Zielfonds vorausgesetzt. Es werden dabei die ESG-Methodiken der Vermögensverwalter der Zielfonds bewertet, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeits-Standards der Basler Kantonalbank entsprechen. Dies erfolgt mittels eines zweistufigen Selektionsprozesses. Voraussetzung für die Selektion eines Zielfonds ist einerseits, dass alle Emittenten, die im Zielfonds enthalten sind, eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse durchlaufen und gemäss einer ESG-Ratingmethodik eingestuft werden sowie die Vermögensverwalter der Zielfonds nur Emittenten berücksichtigen, die eine überdurchschnittliche ESG-Performance/Rating aufweisen (**Best-in-Class** oder gleichwertige **ESG-Integration**).

Durch eine regelmässige Überwachung der ESG-Methodiken der Zielfonds wird gewährleistet, dass sich im Resultat das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfondsportfolios systematisch und über die Dauer persistent von einer vergleichbaren, nicht nach ESG-Grundsätzen verwalteten Anlage oder Benchmark abhebt. Die Beurteilung der Effektivität deren ESG-Prozesse basiert auf fondsbezogenen ESG-Daten von externen ESG-Datenanbietern.

Die Zielfonds müssen zudem Ausschlusskriterien definieren und umsetzen, damit sichergestellt ist, dass diese einen fundierten und umfassenden Ausschlussmechanismus anwenden. Ebenso müssen Unternehmen, die in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung des UN Global Compact (Korruption, ILO Arbeitsrechte, UN Menschenrechte) verwickelt sind, vom Verwalter des jeweiligen Zielfonds ausgeschlossen werden (**negatives Screening / Ausschlüsse**).

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

2.2 ESG Ausgewogen

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge sowie ein langfristig realer Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne. Dabei wird auch eine ESG-bewusste Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheidungen einbezogen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens 51% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:
 - aa) mindestens 20% und max. 65% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) anlegen;
 - ab) mindestens 30% und max. 70% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer

anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 15% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%;
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) Direkt und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%;
 - ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 20%;
 - cf) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden;
 - cg) Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. m) höchstens 10%. Anlagen, die unter Ziff. 1 Bst. m) fallen, können im Vermögen des Teilvermögens gehalten, dürfen jedoch nicht aktiv erworben werden;
 - ch) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. aa) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bc) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Beteiligungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
 - ci) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. ab) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bd) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Forderungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
 - cj) Indirekte Anlagen in Immobilienfonds gemäss Bst. ce) vorstehend sowie direkte und indirekte Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) oder in Unternehmen aus aufstrebenden Märkten (Emerging Markets Anlagen), wobei bei den indirekten Anlagen der anlagepolitische Fokus des gewählten Anlagevehikels aus den entsprechenden Produktunterlagen (Termsheets, Prospekt, Fondsvertrag) explizit hervorgehen muss, zusammen insgesamt höchstens 30%.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Analyse von Unternehmen und Emittenten ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Beurteilt wird der Umgang eines Unternehmens mit ESG-Risiken und -Chancen. Der branchenspezifischen Relevanz von ESG-Faktoren wird entsprechend Rechnung getragen, so dass Unternehmen und Emittenten anhand ihrer Exposition zu ESG-Risiken und -Chancen in Branchenführer, Mittelfeld und Nachzügler eingeordnet werden. Eine zusätzlich zur traditionellen Unternehmens- und Finanzanalyse angewendete ESG-Analyse kann daher eine wertvolle zusätzliche Dimension bei der Einschätzung der Risiko-Rendite-Profile der Unternehmen darstellen.

Ziel ist es, das Vermögen des Teilvermögens, nach Abzug der gehaltenen Bankguthaben sowie allfälligen Call- und Termingeldern (da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren gänzlich fehlt), zu 100% in nachhaltige Anlagen gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen anzulegen.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen, Ratingänderungen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen können nebst den vorgenannten Abzügen (Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) zusätzlich bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens (vor Abzug der Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) in Anlagen investiert werden, welche die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien bzw. die ausführlichen Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts nicht vollständig erfüllen (beachte diesbezüglich den Abschnitt "Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien"). Zielfonds, welche den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansatz für Zielfonds erfüllen, werden zu 100% als nachhaltige Anlagen eingestuft (ungeachtet ihrer allfälligen Quote an nicht-nachhaltigen Portfolioanlagen).

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden insbesondere auf direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere angewandt.

Für Anlageklassen, die keine Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere beinhalten (bspw. Edelmetalle und Immobilien), ist der nachstehend dargelegte Nachhaltigkeitsansatz nicht in identischer Weise anwendbar, da für diese Anlageklassen sich unterscheidende ESG-Rating-Methodologien angewendet werden und auch andere ESG-Bewertungsmaßstäbe gelten. Stattdessen werden in der Due Diligence solcher indirekter Anlagen alternative ESG-Massstäbe (Labels, Standards, Ratings) herangezogen. Diese können u. a. sein GRESB und GEAK für Immobilien oder Fairtrade Max Havelaar für Edelmetalle. Damit ist gewährleistet, dass auch für Anlageklassen wie Edelmetalle und Immobilien ein ähnlicher ESG-Standard eingehalten wird, wie für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere. Generell beobachtet die Basler Kantonalbank die Entwicklungen am Markt für nachhaltige Anlagen und verfeinert die ESG-Methodik für ihren Auswahlprozess kontinuierlich.

Bei Direktanlagen basiert die Selektion auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern verwalten. Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien** (negatives Screening) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Hinsichtlich des Best-in-Class-Ansatzes weisen alle diese Direktanlagen mindestens eine MSCI ESG Rating von BBB auf.

Für Anlagen in Zielfonds werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Zudem wird das für die Direktanlagen definierten MSCI ESG Mindestrating von BBB als Kriterium weder auf Stufe der Zielfonds noch auf die Anlagen der Zielfonds vorausgesetzt. Es werden dabei die ESG-Methodiken der Vermögensverwalter der Zielfonds bewertet, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeits-Standards der Basler Kantonalbank entsprechen. Dies erfolgt mittels eines zweistufigen Selektionsprozesses. Voraussetzung für die Selektion eines Zielfonds ist einerseits, dass alle Emittenten, die im Zielfonds enthalten sind, eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse durchlaufen und gemäss einer ESG-Ratingmethodik eingestuft werden sowie die Vermögensverwalter der Zielfonds nur Emittenten berücksichtigen, die eine überdurchschnittliche ESG-Performance/Rating aufweisen (**Best-in-Class** oder gleichwertige **ESG-Integration**).

Durch eine regelmässige Überwachung der ESG-Methodiken der Zielfonds wird gewährleistet, dass sich im Resultat das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfondsportfolios systematisch und über die Dauer persistent von einer vergleichbaren, nicht nach ESG-Grundsätzen verwalteten Anlage oder Benchmark abhebt. Die Beurteilung der Effektivität deren ESG-Prozesse basiert auf fondsbezogenen ESG-Daten von externen ESG-Datenanbietern.

Die Zielfonds müssen zudem Ausschlusskriterien definieren und umsetzen, damit sichergestellt ist, dass diese einen fundierten und umfassenden Ausschlussmechanismus anwenden. Ebenso müssen Unternehmen, die in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung des UN Global Compact (Korruption, ILO Arbeitsrechte, UN Menschenrechte) verwickelt sind, vom Verwalter des jeweiligen Zielfonds ausgeschlossen werden (**negatives Screening / Ausschlüsse**).

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

2.3 ESG Wachstum

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erwirtschaftung eines langfristig realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne ergänzt durch mögliche Zins- und Dividendenerträge. Dabei wird auch eine ESG-bewusste Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens 51% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungungen zu beachten:

- aa) mindestens 40% und max. 85% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) anlegen;
- ab) mindestens 5% und max. 60% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipati-onsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 15% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%;
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) Direkt und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%;
 - ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 20%;
 - cf) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden;
 - cg) Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. m) höchstens 10%. Anlagen, die unter Ziff. 1 Bst. m) fallen, können im Vermögen des Teilvermögens gehalten, dürfen jedoch nicht aktiv erworben werden;
 - ch) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. aa) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bc) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Beteiligungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
 - ci) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. ab) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bd) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Forderungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
 - cj) Indirekte Anlagen in Immobilienfonds gemäss Bst. ce) vorstehend sowie direkte und indirekte Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) oder in Unternehmen aus aufstrebenden Märkten (Emerging Markets Anlagen), wobei bei den indirekten Anlagen der anlagepolitische Fokus des gewählten Anlagevehikels aus den entsprechenden Produktunterlagen (Termsheets, Prospekt, Fondsvertrag) explizit hervorgehen muss, zusammen insgesamt höchstens 30%.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Analyse von Unternehmen und Emittenten ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Beurteilt wird der Umgang eines Unternehmens mit ESG-Risiken und -

Chancen. Der branchenspezifischen Relevanz von ESG-Faktoren wird entsprechend Rechnung getragen, so dass Unternehmen und Emittenten anhand ihrer Exposition zu ESG-Risiken und -Chancen in Branchenführer, Mittelfeld und Nachzügler eingeordnet werden. Eine zusätzlich zur traditionellen Unternehmens- und Finanzanalyse angewendete ESG-Analyse kann daher eine wertvolle zusätzliche Dimension bei der Einschätzung der Risiko-Rendite-Profile der Unternehmen darstellen.

Ziel ist es, das Vermögen des Teilvermögens, nach Abzug der gehaltenen Bankguthaben sowie allfälligen Call- und Termingeldern (da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren gänzlich fehlt), zu 100% in nachhaltige Anlagen gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen anzulegen.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen, Ratingänderungen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen können nebst den vorgenannten Abzügen (Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) zusätzlich bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens (vor Abzug der Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) in Anlagen investiert werden, welche die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien bzw. die ausführlichen Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts nicht vollständig erfüllen (beachte diesbezüglich den Abschnitt "Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien"). Zielfonds, welche den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansatz für Zielfonds erfüllen, werden zu 100% als nachhaltige Anlagen eingestuft (ungeachtet ihrer allfälligen Quote an nicht-nachhaltigen Portfolioanlagen).

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden insbesondere auf direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere angewandt.

Für Anlageklassen, die keine Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere beinhalten (bspw. Edelmetalle und Immobilien), ist der nachstehend dargelegte Nachhaltigkeitsansatz nicht in identischer Weise anwendbar, da für diese Anlageklassen sich unterscheidende ESG-Rating-Methodologien angewendet werden und auch andere ESG-Bewertungsmaßstäbe gelten. Stattdessen werden in der Due Diligence solcher indirekter Anlagen alternative ESG-Massstäbe (Labels, Standards, Ratings) herangezogen. Diese können u.a. sein GRESB und GEAK für Immobilien oder Fairtrade Max Havelaar für Edelmetalle. Damit ist gewährleistet, dass auch für Anlageklassen wie Edelmetalle und Immobilien ein ähnlicher ESG-Standard eingehalten wird, wie für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere. Generell beobachtet die Basler Kantonalbank die Entwicklungen am Markt für nachhaltige Anlagen und verfeinert die ESG-Methodik für ihren Auswahlprozess kontinuierlich.

Bei Direktanlagen basiert die Selektion auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern verwalten. Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien** (negatives Screening) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Hinsichtlich des Best-in-Class-Ansatzes weisen alle diese Direktanlagen mindestens eine MSCI ESG Rating von BBB auf.

Für Anlagen in Zielfonds werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Zudem wird das für die Direktanlagen definierten MSCI ESG Mindestrating von BBB als Kriterium weder auf Stufe der Zielfonds noch auf die Anlagen der Zielfonds vorausgesetzt. Es werden dabei die ESG-Methodiken der Vermögensverwalter der Zielfonds bewertet, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeits-Standards der Basler Kantonalbank entsprechen. Dies erfolgt mittels eines zweistufigen Selektionsprozesses. Voraussetzung für die Selektion eines Zielfonds ist einerseits, dass alle Emittenten, die im Zielfonds enthalten sind, eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse durchlaufen und gemäss einer ESG-Ratingmethodik eingestuft werden sowie die Vermögensverwalter der Zielfonds nur Emittenten berücksichtigen, die eine überdurchschnittliche ESG-Performance/Rating aufweisen (**Best-in-Class** oder gleichwertige **ESG-Integration**).

Durch eine regelmässige Überwachung der ESG-Methodiken der Zielfonds wird gewährleistet, dass sich im Resultat das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfondsportfolios systematisch und über die Dauer persistent von einer vergleichbaren, nicht nach ESG-Grundsätzen verwalteten Anlage oder Benchmark abhebt. Die Beurteilung der Effektivität deren ESG-Prozesse basiert auf fondsbezogenen ESG-Daten von externen ESG-Datenanbietern.

Die Zielfonds müssen zudem Ausschlusskriterien definieren und umsetzen, damit sichergestellt ist, dass diese einen fundierten und umfassenden Ausschlussmechanismus anwenden. Ebenso müssen Unternehmen, die in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung des UN Global Compact (Korruption, ILO Arbeitsrechte, UN Menschenrechte) verwickelt sind, vom Verwalter des jeweiligen Zielfonds ausgeschlossen werden (**negatives Screening / Ausschlüsse**).

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

2.4 ESG Kapitalgewinn

Anlageziel

Das Anlageziel dieses als Dachfonds strukturierten Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erwirtschaftung eines langfristig realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne ergänzt durch mögliche Dividendenerträge. Dabei wird auch eine ESG-bewusste Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. Bei diesem Teilvermögen werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheidungen einbezogen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens 51% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:
 - aa) mindestens 65% und max. 100% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 15% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%;
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) Direkt und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, höchstens 20%;
 - ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 20%;
 - cf) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden;
 - cg) Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. m) höchstens 10%. Anlagen, die unter Ziff. 1 Bst. m) fallen, können im Vermögen des Teilvermögens gehalten, dürfen jedoch nicht aktiv erworben werden;
 - ch) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. aa) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bc) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Beteiligungswertpapiere mitberücksichtigt werden;

- ci) Bei der Einhaltung der Bandbreite gemäss Bst. ab) müssen auch die vorstehend aufgeführten direkten Anlagen gemäss Bst. bd) sowie indirekten Anlagen (Strukturierte Produkte gemäss Bst. cb) und Derivate gemäss Bst. cc) auf Forderungswertpapiere mitberücksichtigt werden;
- cj) Indirekte Anlagen in Immobilienfonds gemäss Bst. ce) vorstehend sowie direkte und indirekte Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) oder in Unternehmen aus aufstrebenden Märkten (Emerging Markets Anlagen), wobei bei den indirekten Anlagen der anlagepolitische Fokus des gewählten Anlagevehikels aus den entsprechenden Produktunterlagen (Termsheets, Prospekt, Fondsvertrag) explizit hervorgehen muss, zusammen insgesamt höchstens 30%.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Analyse von Unternehmen und Emittenten ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Beurteilt wird der Umgang eines Unternehmens mit ESG-Risiken und -Chancen. Der branchenspezifischen Relevanz von ESG-Faktoren wird entsprechend Rechnung getragen, so dass Unternehmen und Emittenten anhand ihrer Exposition zu ESG-Risiken und -Chancen in Branchenführer, Mittelfeld und Nachzügler eingeordnet werden. Eine zusätzlich zur traditionellen Unternehmens- und Finanzanalyse angewendete ESG-Analyse kann daher eine wertvolle zusätzliche Dimension bei der Einschätzung der Risiko-Rendite-Profile der Unternehmen darstellen.

Ziel ist es, das Vermögen des Teilvermögens, nach Abzug der gehaltenen Bankguthaben sowie allfälligen Call- und Termingeldern (da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren gänzlich fehlt), zu 100% in nachhaltige Anlagen gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen anzulegen.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen, Ratingänderungen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen können nebst den vorgenannten Abzügen (Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) zusätzlich bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens (vor Abzug der Bankguthaben sowie Call- und Termingelder) in Anlagen investiert werden, welche die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien bzw. die ausführlichen Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts nicht vollständig erfüllen (beachte diesbezüglich den Abschnitt "Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien"). Zielfonds, welche den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansatz für Zielfonds erfüllen, werden zu 100% als nachhaltige Anlagen eingestuft (ungeachtet ihrer allfälligen Quote an nicht-nachhaltigen Portfolioanlagen).

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden insbesondere auf direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere angewandt.

Für Anlageklassen, die keine Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere beinhalten (bspw. Edelmetalle und Immobilien), ist der nachstehend dargelegte Nachhaltigkeitsansatz nicht in identischer Weise anwendbar, da für diese Anlageklassen sich unterscheidende ESG-Rating-Methodologien angewendet werden und auch andere ESG-Bewertungsmassstäbe gelten. Stattdessen werden in der Due Diligence solcher indirekter Anlagen alternative ESG-Massstäbe (Labels, Standards, Ratings) herangezogen. Diese können u.a. sein GRESB und GEAK für Immobilien oder Fairtrade Max Havelaar für Edelmetalle. Damit ist gewährleistet, dass auch für Anlageklassen wie Edelmetalle und Immobilien ein ähnlicher ESG-Standard eingehalten wird, wie für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs- und Forderungspapiere. Generell beobachtet die Basler Kantonalbank die Entwicklungen am Markt für nachhaltige Anlagen und verfeinert die ESG-Methodik für ihren Auswahlprozess kontinuierlich.

Bei Direktanlagen basiert die Selektion auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern verwalten. Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien** (negatives Screening) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Hinsichtlich des Best-in-Class-Ansatzes weisen alle diese Direktanlagen mindestens eine MSCI ESG Rating von BBB auf.

Für Anlagen in Zielfonds werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Zudem wird das für die Direktanlagen definierten MSCI ESG Mindestrating von BBB als Kriterium weder auf Stufe der Zielfonds noch auf die Anlagen der Zielfonds vorausgesetzt. Es werden dabei die ESG-Methodiken der Vermögensverwalter der Zielfonds bewertet, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeits-Standards der Basler

Kantonalbank entsprechen. Dies erfolgt mittels eines zweistufigen Selektionsprozesses. Voraussetzung für die Selektion eines Zielfonds ist einerseits, dass alle Emittenten, die im Zielfonds enthalten sind, eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse durchlaufen und gemäss einer ESG-Ratingmethodik eingestuft werden sowie die Vermögensverwalter der Zielfonds nur Emittenten berücksichtigen, die eine überdurchschnittliche ESG-Performance/Rating aufweisen (**Best-in-Class** oder gleichwertige **ESG-Integration**). Durch eine regelmässige Überwachung der ESG-Methodiken der Zielfonds wird gewährleistet, dass sich im Resultat das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfondsportfolios systematisch und über die Dauer persistent von einer vergleichbaren, nicht nach ESG-Grundsätzen verwalteten Anlage oder Benchmark abhebt. Die Beurteilung der Effektivität deren ESG-Prozesse basiert auf fondsbezogenen ESG-Daten von externen ESG-Datenanbietern.

Die Zielfonds müssen zudem Ausschlusskriterien definieren und umsetzen, damit sichergestellt ist, dass diese einen fundierten und umfassenden Ausschlussmechanismus anwenden. Ebenso müssen Unternehmen, die in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung des UN Global Compact (Korruption, ILO Arbeitsrechte, UN Menschenrechte) verwickelt sind, vom Verwalter des jeweiligen Zielfonds ausgeschlossen werden (**negatives Screening / Ausschlüsse**).

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

3. Die Fondsleitung stellt für alle Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass das Erzielen einer Hebelwirkung (mit Ausnahme der kurzfristigen Kreditaufnahme zur Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträge) sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme (ausschliesslich zur Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträgen erlaubt, nicht jedoch für Investitionszwecke) eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens kurzfristig insgesamt bis zu 125% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagen-gesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem

Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf grundsätzlich für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend die Teilvermögen

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und Ziff. 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

12. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds bzw. Teilvermögen, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilvermögen und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung der Teilvermögen

Alle Teilvermögen wurden aufgrund ihrer Anlagepolitik dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet. Die Klassifizierung der Teilvermögen kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer

Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Anteilsklassen eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Bei der Ausgabe von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.70% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
3. Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens die Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.70% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
4. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen / -spesen noch Rücknahmekommissionen / -spesen erhoben.
5. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0.50% berechnet werden.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. ESG Einkommen

- a) Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen ESG Einkommen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen ESG Einkommen beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 1.30% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 1.30% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b) Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens ESG Einkommen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen ESG Einkommen beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. ESG Ausgewogen

- a) Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen ESG Ausgewogen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen ESG Ausgewogen beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 1.30% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 1.30% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens ESG Ausgewogen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen ESG Ausgewogen beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. ESG Wachstum

- a) Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen ESG Wachstum stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen ESG Wachstum beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 1.30% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 1.30% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens ESG Wachstum, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen ESG Wachstum beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. ESG Kapitalgewinn

- a) Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen ESG Kapitalgewinn stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen ESG Kapitalgewinn beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 1.30% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 1.30% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens ESG Kapitalgewinn, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen ESG Kapitalgewinn beträgt für

- Anteile der "R"-Klasse höchstens 0.10% p.a.
- Anteile der "Vorsorge"-Klasse höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Die Kosten nach Ziff. 5 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 8. Die effektive Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.00% p.a. exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belastet.
 9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - a) **ESG Einkommen:** Schweizer Franken (CHF)
 - b) **ESG Ausgewogen:** Schweizer Franken (CHF)
 - c) **ESG Wachstum:** Schweizer Franken (CHF)
 - d) **ESG Kapitalgewinn:** Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Mai 2025.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.
2. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der jeweiligen Referenzwährung pro Anteil einer Anteilsklasse beträgt.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anleger belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung,
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 5 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung

sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeiten der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 26. September 2023 in Kraft.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Dieser Fondsvertrag wurde von der FINMA am 26. September 2023 genehmigt.

Die Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG